

Ausfüllen des Lehrvertrages

Die Lehrverträge sind vor Beginn der beruflichen Grundbildung im Lehrbetriebsportal (www.portal-berufsbildung.li) zu erfassen und elektronisch beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zur Genehmigung einzureichen.

Wichtiger Hinweis

Es ist von Vorteil, wenn der/die Berufsbildner/in den Lehrvertrag der lernenden Person vor dem definitiven Ausdruck zur Prüfung zur Verfügung stellt.

Das Benutzerhandbuch zum Lehrbetriebsportal sowie ein Anleitungsvideo zur Lehrvertragserfassung finden Sie unter <https://www.next-step.li/infos/lehrbetriebe>.

Nachfolgend finden Sie Hilfestellungen und Informationen zu den einzelnen Vertragspunkten

1. Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetrieb)

Die Daten des Lehrbetriebs werden automatisch vorbelegt. Sind Adressänderungen notwendig, können Sie Mutationen ebenfalls im Lehrbetriebsportal unter "Lehrbetrieb" vornehmen.

2. Lernende Person

Der Name sowie Vorname der lernenden Person muss den Angaben eines amtlichen Ausweises (Pass/ID) entsprechen. Das ABB empfiehlt, eine Kopie des amtlichen Ausweises bei der Einreichung des Lehrvertrages beizulegen.

Bitte geben Sie uns unter Vorbildung die besuchten Schulen bekannt (z.B. Oberschule, Realschule (CH), Realschule (FL), Sekundarschule, Gymnasium, 10. Schuljahr, etc.).

Bitte die PEID Nummer im entsprechenden Feld angeben. Falls nicht bekannt, kann die PEID Nummer bei der AHV-IV-FAK nachgefragt werden.

Hinweis: Lernende Personen mit Wohnsitz im Ausland (CH, A, DE etc.), welche bis dato noch keine Verbindung mit dem Fürstentum Liechtenstein hatten, erhalten die PEID Nummer erst nach Anmeldung durch den Lehrbetrieb. Der Lehrvertrag kann in diesem Fall ohne PEID Nummer eingereicht werden.

3. Gesetzliche Vertretung

Wird ein Lehrvertrag mit Minderjährigen (bis vollendetem 18. Altersjahr) abgeschlossen, so muss mindestens eine gesetzliche Vertretung den Lehrvertrag ebenfalls unterzeichnen.

4. Berufsbezeichnung, Bildungsdauer, Probezeit

Wählen Sie den entsprechenden Lehrberuf aus. Sofern der gewünschte Lehrberuf nicht zur Auswahl steht, nehmen Sie bitte mit dem ABB Kontakt auf.

Der Lehrbeginn sollte spätestens auf den Eintritt in die Berufsfachschule festgelegt werden. Bei der Bildungsdauer den ersten und letzten Arbeitstag einsetzen (z.B. 01.08.20XX bis und mit 31.07.20XX)

5. Angaben zum Lehrbetrieb

Änderungen bei der Ausbildungsverantwortung sind vorgängig über das Lehrbetriebsportal "Berufsbildner" beim ABB einzureichen.

6. Schulische Bildung

Im Bereich „Kostenübernahme aus dem Besuch der schulischen Bildung“ ist festzuhalten, welche Partei welche Kosten übernimmt. Werden die Kosten 50/50 aufgeteilt, so ist bei beiden Parteien ein Kreuz „x“ zu setzen. Im Feld „Besondere Regelung“ können Sie z.B. festhalten, dass der Schulbesuch an FL-Feiertagen zwingend ist oder wer für allfällige Kosten für Exkursionen / Sprachaufenthalte etc. aufkommt.

7. Entschädigung

Lernende einer Branche sollen im Sinne einer Gleichbehandlung für das jeweilige Bildungsjahr den gleichen Lohn erhalten. Bitte beachten Sie hier die branchenüblichen Ansätze. Die Lohnempfehlungen finden Sie im jeweiligen Lehrberuf unter <https://www.next-step.li/aus-und-weiterbildung/berufslehre/lehrberufe>.

8. Arbeitszeit

Die Höchstarbeitszeit für jugendliche Lernende (mindestens 15, aber noch nicht 18 Jahre) beträgt: 8 Std. pro Tag und 40 Std. pro Woche.

Die Höchstarbeitszeit für erwachsene Lernende (ab 18 Jahre): Es gelten das Arbeitsgesetz mit den dazugehörigen Verordnungen sowie die Gesamtarbeitsverträge (GAV) der jeweiligen Branche.

9. Ferien

Der Ferienanspruch ist im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geregelt. Ist das Arbeitsverhältnis auf mehr als 3 Monate eingegangen, so hat der Arbeitgeber dem Mitarbeitenden in jedem Dienstjahr wenigstens 4 Wochen, dem Mitarbeitenden bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens 5 Wochen Ferien zu gewähren.

10. Berufsnotwendige Beschaffungen

Bitte geben Sie an, falls die lernende Person persönliche Werkzeuge, Berufskleider etc. benötigt und wer die Beschaffungs- sowie Reinigungskosten übernimmt.

11. Versicherungen

Wir verweisen hier ausdrücklich auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Fragen Sie im Zweifelsfall Ihre Versicherung an. Vereinbaren Sie mit der gesetzlichen Vertretung, wer welche Prämienanteile übernimmt.

12. Beilagen zum Lehrvertrag/besondere Regelungen

Sofern Sie Beilagen zum Lehrvertrag abgeben bzw. besondere Regelungen festlegen, können Sie diese unter Punkt 12 aufführen.

15. Unterschriften

Der Lehrvertrag wird 2fach ausgedruckt und muss von einem Vertreter des Anbieters der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetrieb), der lernenden Person und der gesetzlichen Vertretung unterschrieben werden.

16. Genehmigung

Die Genehmigung des Lehrvertrags durch das ABB erfolgt elektronisch. Nach Erfolgreicher Genehmigung erhalten der Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetrieb) sowie lernende Person/gesetzliche Vertreter ein Bestätigungsmail. Zudem wird dem Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetrieb) das Genehmigungsschreiben im Lehrbetriebsportal zur Verfügung gestellt. Der Lehrvertrag ist nur gültig mit dem entsprechenden Genehmigungsschreiben des ABB. Der Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetrieb) ist dafür verantwortlich der lernenden Person das Genehmigungsschreiben zur Verfügung zu stellen.